

Christine M. Graebisch

Precrime und Strafvollzug

Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung

I. Einleitung

Precrime als eine neue Leitidee des Sicherheits- und Strafrechts wurde schon popkulturell vorgedacht. Bekannt geworden ist Precrime durch den Film „Minority Report“ von Steven Spielberg. Dieser geht auf die Science Fiction-Kurzgeschichte von Philip K. Dick aus dem Jahr 1956 zurück.¹ Vor diesem Hintergrund soll nach einer Einführung zu „Precrime“ (II.) im Folgenden ein Blick darauf geworfen werden, inwiefern Precrime sich im System freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen nicht nur bei der Sicherungsverwahrung wiederfindet (III.), welche Bedeutung dem wieder erstarkenden Resozialisierungsgedanken in Relation zur Precrime-Logik zukommt (IV.), wie Gefangene solche Entwicklungen verarbeiten (V.) und welche Besonderheiten dabei Gefangene ohne deutsche Staatsangehörigkeit treffen (VI.).

II. Precrime

In der Kurzgeschichte verfolgt die Precrime-Behörde Personen, die auf Grundlage von Vorhersagen sog. Precog-Mutanten als zukünftig gefährlich eingestuft wurden. Sie werden inhaftiert, um zu verhindern, dass sie in der Zukunft die von ihnen erwarteten Tötungsdelikte begehen können. Der Grundgedanke wird in der Geschichte folgendermaßen beschrieben:

„Mit der Unterstützung Ihrer Precog-Mutanten haben Sie mutig und erfolgreich das rückwärtsgewandte Strafsystem mit seinen Gefängnissen und Geldstrafen abgeschafft. Wie wir alle wissen, hatten Strafen ohnehin kaum eine abschreckende Wirkung und konnten schwerlich Trost für ein Opfer bieten, das bereits tot war.“²

Die Kehrseite dieser Ersetzung des rückwärtsgewandten strafrechtlichen Sanktionensystems³ durch Precrime sieht der Behördenleiter aber ebenfalls:

- 1 Philipp K. Dick, The Minority Report, in: Minority Report. The Collected Short Stories of Philip K. Dick, London 1987, 71.
- 2 Dick (Fn. 1), 72 (Übers. d. Verf.).
- 3 Es wäre in der kritischen Debatte über Precrime zu beachten, dass die Verbindung mit der Abschaffung rückwärtsgewandter Sanktionierung durchaus radikaler Strafrechtskritik entspräche. Sie wäre eine umfassende negative Reform im Sinne von Thomas Mathiesens Abolitionismus (vgl. ders.

DOI: 10.5771/0023-4834-2017-2-166

„Wir sperren Personen ein, die kein Gesetz gebrochen haben. [...] wir fassen sie schon bevor sie eine Gewalttat begehen können. Die Begehung der Tat selbst ist daher reine Metaphysik. Wir behaupten, sie seien schuldig. Sie selbst behaupten demgegenüber stets, sie seien unschuldig. Und auf eine Weise sind sie unschuldig. [...] In unserer Gesellschaft haben wir keine schweren Straftaten, aber was wir haben, ist ein Gefangenlager voller verbotener Krimineller.“⁴

Die Paradoxie der Geschichte liegt darin, dass sich die Vorhersagen im Ergebnis sämtlich als falsch erweisen, weil ja tatsächlich keine schwerwiegenden Straftaten mehr begangen werden, dies aber eben nur deswegen, weil sie aufgrund einer für sicher gehaltenen Methode als in der Zukunft definitiv stattfindende vorhergesagt wurden. Ihr Ausbleiben kann zwar als Folge der präventiven Einsperrung dieser Risikoindividuen verstanden werden, tatsächlich bleibt aber offen, ob die Eingesperrten die Taten überhaupt begangen hätten. Ebenso bleibt unklar, ob es nicht andere Möglichkeiten als das präventive Wegsperren gegeben hätte – was der Behördenleiter erst realisiert, als er selbst als zukünftiger Täter kategorisiert wird.

Die Geschichte und der Film⁵ haben sich zum Ausgangspunkt kriminologischer Analyse entwickelt.⁶ Dabei steht im Vordergrund die Anti-Terror-Politik, wie sie aktuell in der Bundesrepublik in der Figur des „Gefährders“ personifiziert ist.⁷ Zudem stellt das zur Prävention von Einbrüchen entwickelte System geografischer Fallanalysen *Precobs* als Predictive Policing selbst werbewirksam den Bezug zu Minority Report her.⁸

III. Precrime bei freiheitsentziehenden strafrechtlichen Sanktionen

Aus strafrechtskritischer Perspektive wird in Deutschland das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung in Zusammenhang mit Precrime gesehen. Denn Sicherungsverwahrung stellt eine Einsperrung über die als schuldangemessen festgestellte Strafzeit hinaus allein wegen zukünftig erwarteter Straftaten dar.⁹

[Hrsg.], *The Politics of Abolition: Revisited*, Oxfordshire 2015, 223 ff.), auch wenn ein dem Ergebnis dennoch nicht gefällt und Precrime in der Realität nicht mit einer solchen Abschaffung verbunden ist.

4 S. Fn. 2.

5 Zu diesem Jana Krieger, (Un-)Sicherheit im Rechtsstaat, in: Hauke Brettel et al. (Hrsg.), *Strafrecht in Film und Fernsehen*, Wiesbaden 2016.

6 Vgl. insbes. Lucia Zedner, *Pre-crime and post-criminology?*, *Theoretical Criminology* 11 (2007), 261; Jude McCulloch/Dean Wilson, *Pre-crime: Pre-emption, precaution and the future*, London/New York 2016; Johannes Feest, *Abolition in the times of pre-crime: A view from Germany*, in: Mathiesen (Fn. 3), 263.

7 Zur Kritik schon Charles A. von Denkowski, *Der „Gefährder“-Begriff: Ein Thema für die Humanistische Union?*, *HU-Mitteilungen* 4/2009, 10 f., <http://tinyurl.com/grufyff> (letzter Abruf: 15.1.2017).

8 <http://tinyurl.com/je6r5zu> (letzter Abruf: 15.1.2017).

9 Johannes Feest, *In dubio pro securitate?* Festvortrag zu den 1. Berliner Gefangenentagen 2010, <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/in-dubio-pro-securitate/> (letzter Abruf 12.4.2017).

1. Beispiel Sicherungsverwahrung

Auch nach diversen Gesetzesänderungen, die aufgrund der Rechtsprechung des EGMR¹⁰ schließlich vorgenommen wurden, hat sich die Precrime-Logik im System freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen noch keineswegs erledigt. Zwar wurden die nachträglichen Varianten der Sicherungsverwahrung weitgehend, wenn auch nicht vollständig,¹¹ wieder abgeschafft. Bei diesen erfolgt(e) die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf Grundlage von Prognosen anhand des Verhaltens im Straf- oder Maßregelvollzug, ohne dass das erkennende Gericht zuvor eine Sicherungsverwahrung angeordnet oder auch nur im Urteil vorbehalten hatte. Auch dürfte das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene umetikettierte Äquivalent der nachträglichen Sicherungsverwahrung, eine „nachträgliche Therapieunterbringung“,¹² in dieser Legislaturperiode nicht mehr Gesetz werden. Allerdings wurde der Anwendungsbereich der im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gesetzlich erheblich ausgeweitet, um den weitgehenden Wegfall der nachträglichen Variante zu kompensieren.¹³

Die Anordnungen von Sicherungsverwahrung nehmen wieder zu,¹⁴ und obwohl sich dies im Vollzug erst zeitversetzt nach Verbüßung der je vorangehenden Freiheitsstrafen auswirken wird, hat die Zahl der Sicherungsverwahrten mit 529 im Jahre 2015 schon fast wieder ihren Höchststand von 536 in 2010 erreicht.¹⁵ Die originäre Sicherungsverwahrung¹⁶ scheint sich nach Erlass der Landesgesetze zum Sicherungsverwahrungsvollzug, den das Bundesverfassungsgericht bis zum 1.6.2013 verlangt hatte,¹⁷ ersichtlich von dem Diktum ihrer Verfassungswidrigkeit erholt zu haben. Trotz einiger tatsächlich eingetretener Verbesserungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung kann in der Rechtswirklichkeit aber bislang nicht von einer konsequenten Freiheitsorientierung, von echter Berücksichtigung des erbrachten Sonderopfers oder angemessener Umsetzung des Abstandsgebots die Rede sein, wie es infolge des bundesverfassungsgerichtlichen Urteils geboten gewesen wäre.¹⁸ Die Rechtspraxis bis hin zum EGMR beruhigt ihre verfassungs- und menschenrechtlichen Bedenken gegen die Sicherungsverwahrung jedoch offenbar mit neuen gesetzlichen Wirklichkeiten, ohne dabei ernsthaft der Frage nachzugehen, wie sich diese auf die Vollzugsrealität auswirken. Das gilt in noch einmal gesteigertem Maße für den Strafvollzug bei Personen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. Dieser muss u.a. therapieorientiert und darauf angelegt sein, die bei Strafende erfolgenden Entscheidung darüber, ob die Sicherungsverwahrung tatsächlich vollstreckt wird (§ 66c StGB) in Richtung der Vermeidbarkeit der Vollstreckung zu beeinflussen. Für die Gefangenen steht der

10 Beginnend mit der Entscheidung M. gegen Deutschland vom 17.12.2009 (19359/04).

11 Vgl. § 66b StGB; § 7 Abs. 4 JGG; § 316 Abs. 2 Satz 2 EGStGB; zur Kritik Johannes Feest/Lisa Grüter, in: Johannes Feest/Wolfgang Lesting/Michael Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 7. Aufl. 2017 (AK-StVollzG), IV. 1. Rn. 3 ff.; Ulrich Eisenberg, JGG, 19. Aufl. 2017, § 7 Rn. 30 ff.

12 Vgl. zur Kritik den offenen Brief unter <http://tinyurl.com/mkxgeet> (letzter Abruf: 15.1.2017).

13 § 66a StGB; Helmut Pollähne, Europäische Rechtssicherheit gegen Deutsches Sicherheitsrecht?, KJ 2010, 254.

14 Axel Dessecker, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen, Wiesbaden 2016, 4.

15 Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Reihe 4.1 Rechtspflege: Strafvollzug (2015), 2016, 10, <http://tinyurl.com/hhbf26j> (letzter Abruf: 15.1.2017).

16 § 66 StGB.

17 BVerfG, Urteil v. 4.5.2011 - 2 BvR 2365/09.

18 Feest/Grüter (Fn.), Rn. 27 ff.

der Sicherungsverwahrung vorangehende Strafvollzug unter dem Damoklesschwert ihrer späteren Vollstreckung. Während dieser Zeit der „latenten Sicherungsverwahrung“¹⁹ stehen die Gefangenen unter ständiger Beobachtung mit Blick auf ihre Gefährlichkeit und unter der Anforderung, selbst an deren Reduzierung zu arbeiten. Jederzeit kann sowohl sich gegenüber dem Personal zu öffnen als auch dies zu unterlassen dazu führen, dass die Dokumentation des Vollzugsverhaltens zum unbefristeten Verbleib nach dem Endstrafenzeitpunkt führt.²⁰

Bei der Sicherungsverwahrung steht einer unbegrenzten Umsetzung der Precrime-Logik noch das Erfordernis (mindestens) einer für die Vergangenheit festgestellten Anlasstat entgegen. Dadurch lässt sie sich von einer Precrime-Inhaftierung im engeren Sinne, wie sie etwa von den USA auf der Guantanamo Bay Naval Base betrieben wird,²¹ deutlich abgrenzen. Die Trennschärfe der Abgrenzung folgt allerdings der Intensität des Vertrauens, die man zum einen gegenüber der Hypothese aufbringt, die vorherige Begehung einer schweren Straftat sei zuverlässiges Kriterium für die Identifikation von Personen, die voraussichtlich in der Zukunft schwerwiegend straffällig werden, sowie gegenüber den Sachverständigengutachten, mit deren Hilfe der Gefährlichkeitsgrad bestimmt wird.²² Mit der Sicherungsverwahrung findet bei einer Verurteilung aufgrund von Anlasstaten im Ergebnis eine Art Beweislastumkehr statt: Für die Betroffenen besteht nunmehr die Verpflichtung, sich als entgegen der Vermutung ungefährlich zu erweisen. Eine zuvor im Allgemeinen zugrunde gelegte Ungefährlichkeitsvermutung hat man für die Zukunft ersichtlich verwirkt.²³ Diese Beweislastverteilung ergibt die Trennlinie, jenseits derer ein derartiges Risk Assessment für alle anderen Gesellschaftsmitglieder unterbleibt, die bislang nicht entsprechend straffällig in Erscheinung getreten sind. Weil jedoch schwere Straftaten oft von bisher Unauffälligen ausgehen, erschiene es nach der Precrime-Logik aber durchaus folgerichtig, ein Screening der Gesamtbevölkerung vorzunehmen. Ohne dies aber unterbleibt gesellschaftlicher Widerstand, weil es nur die als die ganz *Anderen* wahrgenommenen Personen sind, die der Precrime-Logik unterworfen werden, was zudem mit der Sicherheit für die Bevölkerungsmehrheit zu legitimieren gesucht wird.

Auch eine Auseinandersetzung mit der Legitimation von Sicherungsverwahrung über in der Zukunft erwartete Straftaten und zweifelhafte Prognoseverfahren unterbleibt, obwohl unstrittig stets auch Personen eingesperrt werden, die keine (schweren) Taten begehen würden („falsch Positive“). Für sie wird die Precrime-Logik sogar mit Blick auf eventuelle Taten anderer Personen begründet. Insoweit bewusst die Einsperrung „falsch Positiver“ in letztlich unbekannter, aber nennenswerter Zahl hingenommen wird, geht

19 Vgl. insbes. § 66c Abs. 2 StGB, zum Ganzen und zum Begriff Feest/Grüter (Fn.), Rn. 48 ff.

20 Lorenz Böllinger, Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit, in: Sven-U. Burkhardt/Christine Graebisch/Helmut Pollähne (Hrsg.), Korrespondenzen in Sachen Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte, Münster 2005, 138 ff.

21 McCulloch/Wilson (Fn. 6), 3 f.; 21 f.

22 Kritisch zu Letzteren etwa Michael Alex, Kriminalprognose und Legalbewährung, in: Katrin Höffler (Hrsg.), Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, 21 ff.; für grundlegende Kritik Bernard E. Harcourt, *Against Prediction*, Chicago 2007.

23 Eine solche Ungefährlichkeitsvermutung gesetzlich festzulegen wird aber gefordert: Feest (Fn. 6), weil ohne sie die Unschuldsvermutung mit Blick auf Zukunftsstaten ausgehebelt wird; Andrew Ashworth/Lucia Zedner, *Preventive Justice*, Oxford 2014, 6.3.

die Precrime-Logik des Sicherungsverwahrungsrechts also noch über die des Minority Reports hinaus.

2. Weitere Beispiele aus dem Bereich strafrechtlicher Sanktionen

Während die Sicherungsverwahrung modellhaft für eine nach Überwindung der Anlassstatgrenze allein auf Prognosen gestützte Freiheitsentziehung steht, gerät darüber leicht in Vergessenheit, dass die Unterbringung in der forensischen Psychiatrie nach § 63 StGB eine ebensolche mit quantitativ sehr viel höherer Bedeutung darstellt. Sie bleibt auch nach der jüngeren Gesetzesänderung eine unbefristete (§ 67 d Abs. 6 StGB). Weiterhin wirken sich Sachverständigengutachten und Kriminalprognosen bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57a StGB), bei der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB sowie mit Blick auf den Zeitpunkt der Reststrafenaussetzung (§ 57 StGB) auch bei zeitigen Freiheitsstrafen (§ 454 Abs. 2 StPO) ganz erheblich auf die Dauer der Einsperrung aus, ebenso bei Vollzugslockerungen.²⁴ Auch der Strafvollzug ist damit durchsetzt von Elementen einer Precrime-Logik.

Eine verstärkte Entwicklung in Richtung Precrime zeigt sich betreffend quantitativer Entwicklungen in der Anwendungspraxis strafrechtlicher Sanktionen. Mit einer seit mehr als einem Jahrzehnt leicht rückläufigen Gefangenenerate von 76 auf 100.000 der Wohnbevölkerung liegt Deutschland im weltweiten Vergleich recht niedrig, nämlich mit nur etwas über einem Zehntel der US-Gefangenenerate auf dem 167sten von 221 Plätzen, europaweit auf Platz 43 von 56, nur leicht über den skandinavischen Ländern und bei nicht viel mehr als der Hälfte der Gefangenenerate von England/Wales.²⁵ Trotz methodischer Schwierigkeiten des Vergleichs gelten die relativ niedrigen Raten in Deutschland als Hinweis auf relative Zurückhaltung bei Freiheitsstrafen.²⁶ Die Diagnose solcher Unterschiede zwischen Deutschland und den USA wird im Wesentlichen auf die Orientierung des deutschen Strafvollzugs an Resozialisierung im Gegensatz zu der des amerikanischen Systems am Sicherungsgedanken („Incapacitation“) und Schuldausgleich zurückgeführt.²⁷

Von einem Rückgang strafrechtlich sanktionierender Einsperrung in Deutschland kann allerdings nicht gesprochen werden. Zwar liegt die Gefangenenerate derzeit bei 76, nachdem sie von Anfang der 1990er-Jahre bis 2003/2004 auf 98 angestiegen war. Allerdings ist während desselben Zeitraums – und bereits zuvor, nämlich seit 1987 (3.746) – die Zahl der im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten kontinuierlich auf 10.875 im Jahre 2013 allein in den alten Bundesländern gestiegen.²⁸ Rechnet man die sog. neuen Bundesländer, für die bis zum heutigen Tag die Zahlen nicht gemeldet werden, überschlägig hinzu und beides in die Gefangenenerate hinein, so kommt man im Ergebnis zu einer in etwa gleichbleibenden Einsperrungsquote aufgrund strafrechtlicher

24 Näher Feest (Fn. 9).

25 www.prisonstudies.org (letzter Abruf: 7.1.2017).

26 Frieder Dünkel/Bernd Geng/Stefan Harrendorf, Die Entwicklung von Gefangeneneraten im nationalen und internationalen Vergleich, *BewHi* 2016, 178.

27 Ram Subramanian/Alison Shames, Sentencing and Prison Practices in Germany and the Netherlands, Vera Institute of Justice, Oktober 2013, <https://tinyurl.com/mq3urgj> (letzter Abruf: 15.1.2017).

28 Statistisches Bundesamt 2015: <http://tinyurl.com/hs9swzj> (letzter Abruf: 15.1.2017).

Sanktionierung, die dann allerdings bei etwa 100 liegt.²⁹ Es lässt sich also eine Verschiebung konstatieren, wonach verstärkt auf Grundlage von prognostizierter Gefährlichkeit eingesperrt und erst nach gutachterlich festgestellter Heilung oder Besserung wieder entlassen wird.³⁰

Während uns die in Minority Report gezeichnete Zukunft erschauern lässt, müsste dies nicht weniger für die Gegenwart gelten. Zwar unterliegt die prognostisch veranlasste Einsperrung hier mit den vorausgesetzten Vortaten einer höheren Schwelle als in der Science Fiction-Geschichte, aber immerhin existierte in der Geschichte mit den Precogs ein im Ergebnis weitaus zuverlässigeres Prognoseverfahren, und es wurde in Kontrast zu unserer aktuellen Realität dort das rückwirkende Strafen abgeschafft. Gegenwärtig sind das Precrime- und das sanktionierende Strafdenkmal hingegen eine Liaison eingegangen. Dies führt zu einer selektiven Anwendung der Precrime-Logik, die die herrschenden Selektionskriterien der Strafverfolgung perpetuiert, indem das Prognosearsenal allein bei dem zuvor entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personenkreis zur Anwendung kommt.

Weiterhin wird für die Legitimation von Precrime-Einsperrung auf Resozialisierung und Therapie während des Vollzugs verwiesen. Dies zeigt sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung,³¹ wonach diese sich von dem Diktum ihrer Verfassungswidrigkeit nur durch Nachbesserungen zentral auch in diesem Bereich erholen können sollte. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe wurde die langjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³² inzwischen auch vom EGMR³³ übernommen, wonach die lebenslange Freiheitsstrafe nur dann als menschenrechtskonform angesehen wird, wenn grundsätzlich die Chance besteht, der Freiheit je wieder teilhaftig werden zu können. Ach hier wird also die (nach der Mindestverbüßungszeit) prognosebasierte Einsperrung über die Möglichkeit der Resozialisierung legitimiert.

IV. *Der Resozialisierungsanspruch in Zeiten von Precrime*

Die vergleichsweise starke Ausrichtung am Resozialisierungsziel mag die Relevanz auf USA und Großbritannien bezogener Beobachtungen gering erscheinen lassen,³⁴ die in Verbindung mit einer neoliberalen Abkehr vom Wohlfahrtsstaat gesehen werden.³⁵

1. Wandel des Behandlungsgedankens selbst

Es lohnt sich daher, der Frage nachzugehen, was der Inhalt des Resozialisierungsanspruchs in seiner gegenwärtig vorherrschenden Form ist und inwieweit dieser tatsächlich

29 Feest (Fn. 6), 265 f.

30 Zum Ganzen auch schon Christine Graebisch, Gesundheitsfördernde Behandlung von Tätern und Täterinnen im Strafvollzug?, in: Nadine Ochmann/Henning Schmidt-Semisch/Gaby Temme (Hrsg.), *Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*, Wiesbaden 2016, 21 (27 ff.).

31 Fn. 17.

32 BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76.

33 Vinter u.a. gegen UK v. 9.7.2013, 66069/09 u.a.

34 Dünkel u.a. (Fn. 26), 197 f.

35 Dazu Franziska Dübgen in diesem Heft.

als wohlfahrtsstaatliches Element dem Precrime-Denken gegenübertritt. Dabei ist zunächst zu beachten, dass der Resozialisierungsgedanke bei Strafen und Maßregeln erst bei deren Vollzug zum Tragen kommt, nachdem also bereits eine Einsperrung entsprechend der beschriebenen Verflechtung von Straf- und Precrime-Logik erfolgt ist. Es stellt sich dann die Frage, ob bzw. in welcher Weise dieser Resozialisierungsgedanke wenigstens innerhalb der Einsperrung ein nennenswertes Gegengewicht zum Risikoparadigma darstellt. Sowohl in der englischsprachigen als auch in der deutschsprachigen Debatte artikuliert sich nämlich ein neuer Behandlungsoptimismus, der das Martinson zugeschriebene Diktum des „nothing works“ für überwunden erklärt.³⁶

Das lässt sich anhand der Strafvollzugsgesetze nachzeichnen, die die Länder nach der Föderalismusreform 2006 nach und nach erlassen haben. Zu Beginn dominierten dabei populistische Versuche, den Schutz der Allgemeinheit gegenüber dem Vollzugsziel der Resozialisierung aufzuwerten, insbesondere in Bayern, Hessen und Hamburg. Die später in Kraft getretenen Landesgesetze folgten dann jedoch nicht dem in der Fachwelt befürchteten ‚Wettbewerb der Schabigkeiten‘, sondern verankerten vielfach den Behandlungsgedanken sogar stärker als es im vorherigen StVollzG-Bund der Fall gewesen war.³⁷

2. Standardisierte Behandlungsprogramme auf Grundlage der RNR-Prinzipien

Zu selten hingegen wird die Frage nach einem inhaltlichen Wandel des Behandlungsgedankens selbst gestellt. In dessen Neuausrichtung spielen standardisierte Behandlungsprogramme eine besondere Rolle, wie auch ihre Erwähnung in den neuen Landesgesetzen zeigt.³⁸ Solche Programme folgen auch in Deutschland den aus Kanada stammenden sog. RNR-Prinzipien: risk, need, responsivity.³⁹ Dabei richtet sich das Behandlungsangebot nach dem Bedarf, der anhand eines risk assessment im Einzelfall ermittelt wurde, und nach den dabei festgestellten veränderbaren Risikofaktoren. Mit diesem Ansatz wird also die Risikoorientierung in den Kern des Behandlungsgedankens selbst eingeflochten. Die Behandlung dient auch nicht mehr der Umformung der Persönlichkeit, sondern begnügt sich mit Verhaltensänderungen, die als auf Denkfehlern beruhend angesehen werden. Der Begriff der ‚needs‘, der zunächst an Bedürfnisse im Sinne von selbst geäußertem Unterstützungsbedarf denken lässt, erfährt eine Verschiebung auf den rückfallbezogenen Veränderungsbedarf. Dies verdrängt jedenfalls zum Teil die Denkweise über Resozialisierung gegenüber dem wohlfahrtsstaatlichen Ansatz der 1970er-Jahre, wie sie im Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck gekommen war.⁴⁰ Zwar diente auch der dort verankerte Resozialisierungsgedanke von jeher der Rückfallprävention, eine davon unabhängige soziale Hilfe, die den eigentlichen Ausdruck des Sozialstaatsprinzips darstellt,⁴¹ auch wenn man

36 Etwa James Bonta/D.A. Andrews, *The Psychology of Criminal Conduct*, 6. Aufl. 2016, London u.a. Routledge; Kirstin Drenkhahn, Was bringt der Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz?, *Forum Strafvollzug* 60, 2011, 266.

37 Ziethener Kreis, *Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht*, NK 2012, 85.

38 Dazu Christine Graebisch, in: AK-StVollzG (Fn.), II. § 92 LandesR, Rn. 1 ff. m. Nachw. auch der gesetzlichen Regelungen.

39 Bonta/Andrews (Fn. 36).

40 Insbes. in § 71 StVollzG. Vgl. dessen Gegenübersetzung zu der neueren Defizitorientierung von Bung, *Abbau der Defizite von Gefangenen oder Hilfe bei der ihrer Probleme?*, KJ 2009, 292-303.

41 BVerfG, Urt. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72.

sie schon davor als wenig realisiert ansehen konnte, wird durch die Risikoorientierung nun tendenziell zurückgedrängt.

Wenn es also zutreffen sollte, wofür es unter anderem die genannten Anhaltspunkte gibt, dass das Resozialisierungsangebot selbst verstärkt an ein Rückfallrisiko anschließt und weiterhin das erfolgreiche Absolvieren solcher Programme über den Vollzugsverlauf und Entlassungszeitpunkt entscheidet, kann dies an die Analyse von Gwen Robinson⁴² für die Situation in England anschließen. Sie beschreibt Resozialisierung in ihrer spätmodernen und wiedererstarkenden Form nicht als partielle Überwindung vorherrschender Narrative der Kriminalpolitik, wie vorliegend dem Precrime-Denken, sondern in Anpassung an diese.

V. Verarbeitung durch Gefangene – Ausbildung eines Penal Avatar?

Leider fehlt es in Deutschland an Forschung dazu, wie die Realität des gegenwärtigen Behandlungsvollzugs von den Gefangenen selbst verarbeitet wird⁴³ und weshalb etwa eine Diskrepanz zwischen Behandlungsangeboten und Teilnahme feststellbar ist,⁴⁴ obwohl die Teilnahme doch regelmäßig für eine Entlassung vorausgesetzt wird.

Für eine erste Einschätzung kann auf Erfahrungen des Strafvollzugsarchivs zurückgegriffen werden.⁴⁵ Die dort regelmäßig eingehenden Gefangenenbriefe zeigen insbesondere mit Blick auf Äußerungen von Strafgefangenen mit „latenter Sicherungsverwahrung“⁴⁶ oder solchen, die sich bereits in Sicherungsverwahrung oder im forensischen Maßregelvollzug befinden, ganz parallele Beschreibungen zu den auf ethnografischer Forschung beruhenden von Ben Crewe.⁴⁷ Dieser fasst seine Ergebnisse in einem prägnanten Bild zusammen, wonach die Anstalt Karotten als Köder für die Gefangenen aufhänge, wobei die Gefangenen wie auf Eierschalen laufen müssten, um sie erreichen zu können. Die Gefangenen sind für Verbesserungen im Vollzug und ihre Entlassung auf eine positive Einschätzung durch die Anstalt angewiesen. Während sie diese in Aussicht gestellten Ziele zu erreichen versuchen, müssen sie ihr Verhalten kontrollieren und auf das extrem zerbrechliche Verhältnis zu den Bediensteten achten, von denen sie für eine günstige Stellungnahme abhängig sind.

Obwohl dies aus psychologischer Sicht nicht zwingend erscheint,⁴⁸ wird in der Praxis weitgehende Verantwortungübernahme für ihre Taten verlangt. Gefangene müssen sich dazu in Gruppensitzungen bekennen und ihre ‚Denkfehler‘ benennen. Diese Prozedur wird von Gefangenen in den Briefen an das Strafvollzugsarchiv als demütigend⁴⁹ und als

42 Gwen Robinson, Late-modern rehabilitation, *Punishment & Society* 2008, 429–445.

43 Vgl. für die USA Jennifer A. Schlosser, *Inmates' Narratives and Discursive Discipline in Prison*, London u.a. 2015.

44 Dessecker (Fn. 13), 483; Feest/Grüter (Fn. 11), Rn. 42.

45 Gegründet von Johannes Feest an der Universität Bremen, seit 2012 in Kooperation mit ihm fortgeführt an der FH Dortmund, werden dort per Brief ankommende Anfragen von Gefangenen zu Rechtsfragen des Strafvollzugs beantwortet.

46 S. Fn. 19.

47 Ben Crewe, *Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment*, *Punishment & Society* 2011, 509.

48 Johann Endres/Maike M. Breuer, *Leugnen bei inhaftierten Sexualstraftätern*, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 8 (2014), 263–278.

49 Entsprechend Schlosser (Fn. 43).

eine Art für sie unpassendes intellektuelles Trainingsprogramm beschrieben, das sie nicht in Verbindung mit ihrer Persönlichkeit bringen. Entsprechend resümiert Crewe, der psychologische Diskurs mit der Betonung wissenschaftlich erwiesener Wirksamkeit von kognitiv behavioralen Behandlungsprogrammen⁵⁰ werde von den Gefangenen als vorherrschender normativer Imperialismus wahrgenommen, der die Lebenswelt des Gefängnisses kolonialisiert habe. Die Gefangenen erschüfen sich in dieser Situation eine Art „Penal-Avatar“, mittels dessen sie diese Vollzugswirklichkeit bewältigten und der Erwartung gerecht zu werden versuchten, jede Facette ihrer Persönlichkeit als in Wechselwirkung mit ihrer Täteridentität stehend zu sehen.⁵¹

Gefangene berichten in ihren Briefen an uns von der Angst, „totgeschrieben“ zu werden. Damit ist die Angst der Gefangenen gemeint, bei kritischer Haltung Stellungnahmen der Anstalt über ihre persönliche Entwicklung zu bekommen, die sie in die ewige Warteschleife für Lockerungen, Entlassung etc. setzen, weil eine Vielzahl negativer und noch zu ändernder Aspekte dort aufgenommen und fortan jedwedes Verhalten in solch einen ungünstigen Zusammenhang gestellt wird – die Eierschalen wären dann auf unabsehbare Zeit zerbrochen.

Die psychologisch ausgerichteten Programme erzeugen eine Individualisierung von Kriminalität. Dies zeigt sich besonders drastisch, wenn Gefangene soziale und ökonomische Begründungen für Kriminalität anführen, sie aber aufgefordert werden, diese als Denkfehler zu erkennen und zu eliminieren, weil sie damit die Verantwortung immer nur bei anderen suchen würden. Es wird ihnen dann gesagt, außerhalb ihrer Person liegende gesellschaftliche Umstände könnten mit der Behandlung im Strafvollzug nicht angegangen werden, weshalb sie solange keine Behandlung erhalten, bis sie Gründe in ihrer Person benennen. Werden sie als für Therapie nicht zugänglich und mithin ungeeignet angesehen, kommen sie auf dem Weg zur Entlassung keinen Schritt weiter, sondern zementieren ihren langfristigen Verbleib im Vollzug. Es wird ihnen dann das Scheitern der Selbstführung, das Zerbrechen der Eierschalen und Nichterreichen der Karotten, als eigene Verantwortung im Sinne neoliberaler Responsibilisierung zugeschrieben.⁵²

Die beschriebene Praxiserfahrung spricht nach alledem dafür, dass sich durchaus Vergleichbares wie in England zeigen könnte. In diese Richtung deuten auch Ergebnisse aus dem Strafvollzug in Norwegen, der unter dem Stichwort „Nordic Exceptionalism“ für seine besondere Sozialstaatlichkeit und Ausrichtung am Resozialisierungsparadigma bekannt ist. Thomas Ugelvik kommt aufgrund seiner Studien aber zu dem Ergebnis, dass sich im resozialisierungsorientierten Strafvollzug nur andere, aber gleichermaßen einschneidende „pains of imprisonment“ der oben beschriebenen Art finden ließen, wobei diese feinere Art der sozialen Kontrolle sogar mit der wohlfahrtsstaatlichen Ausprägung zunehmen könne.⁵³ Letztlich sind dies empirische Fragen, die nur über ethnografische Forschung im deutschen Strafvollzug beantwortet werden können. Ethnografische Vollzugsforschung gibt es aber trotz eines gewissen Booms derzeit fast nur im Ausland.⁵⁴

50 Zur Kritik: AK-StVollzG-Graebisch (Fn. 38), Rn. 6 ff.

51 Crewe (Fn. 47), 516.; dazu ausführlicher Graebisch (Fn. 30), 54 ff.

52 Susanne Krasmann, *Gouvernementalität der Oberfläche*, in: Thomas Lemke/Ulrich Bröckling/Susanne Krasmann (Hrsg.), *Gouvernementalität der Gegenwart*, Frankfurt a.M. 2000, 194-226.

53 Thomas Ugelvik, *Prisons as Welfare State Institutions?*, in: Yvonne Jewkes/Ben Crewe/Jamie Bennett (Hrsg.), *Handbook on Prisons*, London u.a., Kapitel 22.

54 Holger Schmidt, *Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung*, KrimJ 2016, 202.

VI. Exklusion Gefangener ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Gefangene ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden auch von diesem neueren Behandlungsvollzug zumeist weitgehend ausgeschlossen und unterliegen stattdessen einer Art rein verwahrendem Warteschleifenvollzug. Dies beruht auf dem Ausweisungsrecht mit seiner Precrime-Logik.⁵⁵ Es wirkt sich allein durch die Möglichkeit der Abschiebung und der deswegen angeblich nicht möglichen Resozialisierung auf den Vollzug aus, auch wenn sich später herausstellen sollte, dass die Abschiebung doch nicht erfolgt. Die Ausschließungsmechanismen des Aufenthaltsrechts einerseits und des Straf(vollzugs)rechts andererseits verschränken und potenzieren sich. Der Grad des bescheinigten Behandlungserfolgs entscheidet hier neben der Frage der Entlassung auch noch über die der Aufenthaltsbeendigung. Die Behandlung wird jedoch zirkulär zugleich wegen der möglichen Aufenthaltsbeendigung versagt.⁵⁶

VII. Resümee

Der Resozialisierungsanspruch des aktuellen Strafvollzugs kann also nur bedingt als Gegengewicht zur Orientierung an Precrime verstanden werden, auch wenn er in letzter Zeit wieder eine Stärkung erfahren hat. Es spricht nämlich viel dafür, dass Resozialisierung auch in Deutschland die Orientierung an Risikokennen inkorporiert hat, anstatt davon unabhängige Unterstützung bei der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung anzubieten.

55 Dazu Graebisch, Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter, in: Müller/Sander/ Válkova (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, 725 (737 ff.).

56 Dazu Christine Graebisch, Resozialisierung bei nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, in: Heinz Cornel/Gabriele Kawamura-Reindl/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.), Handbuch Resozialisierung, 3. Auflage, Baden-Baden, 435-450; Graebisch in AK-StVollzG (Fn. 38), VII. 1. Rn. 71 ff.